

Übersicht über die 10 Irrtümer, die §§ 16 & 17 entstammen Irrtum über den Kausalverlauf = Einzelfall der obj. Zurechnung (hM)	Tatbestandsirrtum gem. § 16 I, 1 StGB	Tatbestandsirrtum über privilegierende Tatbestandsmerkmale	Subsumtionsirrtum (Irrtum über deskriptive Tatbestandsmerkmale)	Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale	Verbotsirrtum, § 17 StGB	Error in persona vel objecto	Aberratio ictus	Erlaubnisirrtum (indirekter Verbotsirrtum)	Erlaubnistatbestandsirrtum	Irrtum über die Existenz oder die rechtlichen Grenzen eines Entschuldigungsgrundes:	Irrige Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes = paralleler Irrtum zum Erlaubnistatbestandsirrtum
Ebene des Irrtums	Tatsächliche Ebene: Person irrt über das, was wirklich vor sich geht	Tatsächliche Ebene: Person irrt über das, was wirklich vor sich geht	Normative Ebene: Person irrt über das, wie das Gesetz ihr Verhalten behandelt	Normative Ebene: Person irrt über das, wie das Gesetz ihr Verhalten behandelt	Normative Ebene: Person irrt über das, wie das Gesetz ihr Verhalten behandelt	Tatsächliche Ebene: Person irrt über das, was wirklich vor sich geht	Kein Irrtum!	Normative Ebene: Person irrt über das, wie das Gesetz ihr Verhalten behandelt	Tatsächliche Ebene: Person irrt über das, was wirklich vor sich geht	Normative Ebene: Person irrt über das, wie das Gesetz ihr Verhalten behandelt	Tatsächliche Ebene: Person irrt über das, was wirklich vor sich geht
Voraussetzungen	der Täter kennt <u>bei Begehung der Tat</u> einen Umstand nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört	der Täter nimmt bei Begehung der Tat irrig Umstände an, die den Tatbestand einer Privilegierung verwirklichen würden,	wenn der Täter der Ansicht ist, sein Verhalten könne nicht unter einen Tatbestand bzw. unter ein deskriptives Tatbestandsmerkmal subsumiert werden und auch gar kein Unrechtsbewusstsein hat.	Wie beim Subsumtionsirrtum nur bezogen auf ein normales TBM	wenn der Täter trotz Unrechtsbewusstseins die seine Tat unmittelbar betreffende Verbotsnorm <u>nicht kennt</u> , sie für <u>ungültig hält</u> oder infolge unrichtiger Auslegung zu Fehlvorstellungen über ihren Geltungsbereich gelangt und aus diesem Grund sein Verhalten als rechtlich zulässig ansieht,	liegt vor, wenn die Fehlvorstellungen des Täters sich auf die Identität oder sonstige Eigenschaften des Tatobjektes (Verwechslung, Motivirrtum) beziehen.	liegt vor, wenn der Täter seinen Angriff auf ein bestimmtes, von ihm <u>individualisiertes Tatobjekt</u> lenkt, dieser Angriff jedoch fehlerhaft und ein anderes Objekt trifft, dass der Täter nicht anvisiert hatte und gar nicht treffen wollte.	wenn der Täter die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes verkennt oder an das Bestehen eines Rechtfertigungsgrundes glaubt, der von der Rechtsordnung nicht anerkannt wird.	wenn der Täter irrig annimmt, dass die <u>tatsächlichen Voraussetzungen</u> eines von der Rechtsordnung <u>anerkannten Rechtfertigungsgrundes</u> vorliegen (und er deshalb in seiner Handlung gerechtfertigt sei).	= paralleler Irrtum zum Erlaubnisirrtum, nur irrt der Täter nicht in Hinsicht auf einen Rechtfertigungsgrund, sondern einen Entschuldigungsgrund	= paralleler Irrtum zum Erlaubnistatbestandsirrtum, nur irrt der Täter nicht in Hinsicht auf einen Rechtfertigungsgrund, sondern einen Entschuldigungsgrund
Behandlung	gem. § 16 I, 1 StGB handelt er nicht vorsätzlich . (gerade unerheblich ist dabei, ob der Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar war oder ob er auf einfaches „Nichtwissen“ oder auf eine konkrete Fehlvorstellung tatsächlicher oder rechtlicher Art beruht!)	Gem. 16 II gilt, dass der Täter nur wegen vorsätzlicher Begehung der Privilegierung bestraft werden darf.	Ein derartiger Irrtum ist für die Strafbarkeit unbeachtlich ; er kann lediglich im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.	Bei normativen Tatbestandsmerkmalen wird für den Vorsatz bgl. dieser Tatbestandsmerkmale nicht gefordert, dass der Täter den Begriff juristisch mit samt seiner Definition kennt. Vielmehr genügt es, dass der Täter den rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt des Tatumsandes nach Laienart richtig erfasst (= Parallelwertung in der Laiensphäre).	der Täter geht nur im Falle der Unvermeidbarkeit seines Irrtums straflos aus: hohe Anforderungen hieran: ordentliche Gewissensanspannung, Erkundungspflicht bei der nicht jede Quelle als verlässlich gilt, insbesondere bei „Feigenblattfunktion“!	<u>bei tatbestandliche Ungleichwertigkeit</u> : kein Vorsatz auf vorgestelltes Delikt. → Versuch des vorgestellten Delikts; fahrlässige Begehung des erfüllten Delikts (Vorsicht: gibt's das jeweils auch?) <u>bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit</u> : <u>unbeachtlich</u>	<u>bei tatbestandlicher Ungleichwertigkeit</u> : kein Vorsatz auf anvisiertes Delikt. → Versuch des anvisierten Delikts; fahrlässige Begehung des erfüllten Delikts (Vorsicht: gibt's das jeweils auch?) <u>bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit</u> : <u>umstritten</u> : <u>hM</u> : <u>Konkretisierungstheorie</u> Behandlung wie bei Ungleichwertigkeit <u>mM</u> : <u>Gleichwertigkeitstheorie</u> : unbeachtlich	der Täter geht nur im Falle der Unvermeidbarkeit seines Irrtums straflos aus: hohe Anforderungen hieran: ordentliche Gewissensanspannung, Erkundungspflicht bei der nicht jede Quelle als verlässlich gilt, insbesondere bei „Feigenblattfunktion“!	- Vorsatztheorie - Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen - Strenge Schuldtheorie - Eingeschränkte Schuldtheorie (hM) - Rechtsfolgen-eingeschränkte (rechtsfolgenverweisende) Schuldtheorie (klausurtafaktisch am besten, zeigt das tiefgehendste Verständnis)	Ein derartiger Irrtum ist für die Strafbarkeit unbeachtlich ; er kann lediglich im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.	§ 35 II 1: der Täter geht nur im Falle der Unvermeidbarkeit seines Irrtums straflos aus: erneut hohe Anforderungen hieran: ordentliche Gewissensanspannung, Erkundungspflicht bei der nicht jede Quelle als verlässlich gilt, insbesondere bei „Feigenblattfunktion“!
Beispiel	Jemand zerstört (sozusagen „aus Versehen“) eine fremde Sache im irrigen Vertrauen darauf, dass sie das aushalle.	Arzt nimmt irrig an, es liegen die Voraussetzungen des § 216 vor und tötet einen Patienten.	Täter lässt die Luft aus den Reifen des Wagens des Opfers in der irrigen Annahme, dass dies kein „zerstören“ iSd § 303 sei.	Jemand zerstört eine gestohlene Sache, die er jedoch gutgläubig von einem Dieb erworben hat und deswegen meinte, sie sei seine eigene.	Zugereister Stammeshauptling verprügelt seine Frauen in dem irrigen Glauben, dass dies zwar Unrecht, aber auch hier erlaubt sei.	A hält sich im Wald versteckt und wartet auf B, den er erschießen will. In der Dämmerung hält er den herannahenden C irrtümlich für den B und erschießt diesen.	A hält sich im Wald versteckt und wartet auf B, den er erschießen will. B taucht in Begleitung des C auf. A zielt auf B, verfehlt diesen jedoch und erschießt statt dessen den C.	Vater verprügelt täglich grundlos sein Kind in dem irrigen Glauben, dass ihm ein Zuchtigungsrecht zustehe.	Frau verprügelt beim Joggen abends im Wald einen Bekanten in dem irrigen Glauben es handele sich um einen Vergewaltiger.	Feuerwehrmann lässt Kind verbrennen, weil er keine Lust hat sich der (für ihn geringen) Gefahr der Flammen auszusetzen in der irrigen Annahme, dass dies strafrechtlich irrelevant sei.	Person handelt im Rahmen des entschuldigenden Notstandes ohne dass überhaupt eine Notstandslage gegeben ist aber in der irrigen Annahme das dem doch so sei.

